

# Kirchliches Amtsblatt

für die

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2012	Ausgegeben zu Hannover am 20. Februar 2012	Nr. 1
------	--	-------

Inhalt:

Seite

### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- KN Nr. 1 Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D)..... 3

### Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

#### I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 1 Honorarordnung für die Tätigkeit der Orgelrevisoren und Orgelrevisorinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ..... 4

#### II. Verfügungen

- Nr. 2 Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2012) ..... 5
- Nr. 3 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Negenborn (Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen)..... 8
- Nr. 4 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Deilmissen (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)..... 9
- Nr. 5 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Negenborn-Volksen in der Evangelisch-lutherischen Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi Einbeck in Einbeck (Kirchenkreis Leine-Solling); Ergänzung ..... 9
- Nr. 6 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Emden-Leer“ (Kirchenkreise Emden und Leer) ..... 10
- Nr. 7 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Region Gleichen“ (Kirchenkreis Göttingen) ..... 15
- Nr. 8 Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Hildesheim-Ost“ (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)..... 21
- Nr. 9 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Georg und Martin Luther in Bad Salzdetfurth zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bad Salzdetfurth (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)..... 25
- Nr. 10 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Berka, Elvershausen und Hammenstedt sowie der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Marke (Kirchenkreis Leine-Solling); Ergänzung ..... 26
- Nr. 11 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ellierode und Hettensen zur Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Ellierode-Hettensen (Kirchenkreis Leine-Solling) ..... 27

Nr. 12	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hevensen und Lutterhausen sowie der evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Behrensen, Wolbrechtshausen und Thüdinghausen (Kirchenkreis Leine-Solling); Ergänzung und Änderung.....	30
Nr. 13	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schoningen, Fürstenhagen und Offensen und der evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Ahlbershausen und Verliehausen (Kirchenkreis Leine-Solling); Ergänzung und Änderung.....	31
Nr. 14	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Aegidien Osterode und Riefensbeek-Kamschlacken zur Evangelisch-lutherischen St.-Aegidien-Kirchengemeinde Osterode (Kirchenkreis Osterode).....	33

**III. Mitteilungen**

Nr. 15	Errichtung und Aufhebung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts .....	34
Nr. 16	Beauftragung zur Beratung für Konfirmandenarbeit .....	35
Nr. 17	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2011 .....	35

**IV. Stellenausschreibungen.....** 36

**V. Personalnachrichten.....** 37

Beilage: Sachwortverzeichnis 2011

## **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

### **KN Nr. 1 Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D)**

Vom 20. Dezember 2011

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

#### **§ 1 Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D)**

Das Kirchengesetz zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie in der Fassung vom 11. Oktober 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261), zuletzt geändert am 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
“(1) Die Geschäfte der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Schlichtungskommission führt eine bei der Diakonie in Niedersachsen e. V. bestehende Geschäftsstelle. Ihr Geschäftsführer oder ihre Geschäftsführerin wird von der Diakonie in Niedersachsen e. V. angestellt und soll auf Vorschlag der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmt werden. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle beschließen.“

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
“(2) Erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Neubesetzung der Stelle des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin erforderlich ist, kein Vorschlag der Arbeitsrechtlichen Kommission, regelt bis zu einem Besetzungsvorschlag der Vorstand der Diakonie in Niedersachsen e. V. die vorübergehende Führung der Geschäfte.“

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. Dezember 2011

#### **Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber

Vorsitzender

# Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

## I. Gesetze und Verordnungen

### Nr. 1 Honorarordnung für die Tätigkeit der Orgelrevisoren und Orgelrevisorinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 5. Januar 2012

Aufgrund des § 5 der Rechtsverordnung über die Orgelpflege und den Orgelbau vom 17. Oktober 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Rechtsverordnung zur Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 175) und des Abschnitts IX Nr. 1 der Verwaltungsanordnung zur Rechtsverordnung über die Orgelpflege und den Orgelbau vom 17. Oktober 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 155), zuletzt geändert durch die Verwaltungsanordnung vom 14. Mai 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 181), erlassen wir für die vom Landeskirchenamt berufenen Orgelrevisoren und Orgelrevisorinnen folgende Honorarordnung:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Honorarordnung gilt für die aufgrund des Abschnitts IX Nr. 1 der Verwaltungsanordnung zur Rechtsverordnung über die Orgelpflege und den Orgelbau vom Landeskirchenamt berufenen Orgelrevisoren und Orgelrevisorinnen.

#### § 2 Honorarsätze

(1) Das Honorar beträgt für

Nr.	Tätigkeit	Honorar
1	die Prüfung einer Orgel oder Beratung (z. B. bei neuen Orgeln, Visitationen) einschl. Gutachten a) mit bis zu 20 Registern b) mit 21 bis zu 40 Registern c) mehr als 40 Registern	120 € 160 € 200 €
2	a) die Aufstellung der Disposition und des Leistungsverzeichnisses bei Umbau, Restaurierung und Neubau sowie Beratung der zuständigen Stellen b) die Aufstellung des Leistungsverzeichnisses bei Instandsetzung und Ausreinigung	120 € 70 €
3	a) die Prüfung der Angebote bei Umbau, Restaurierung und Neubau sowie Beratung der zuständigen Stellen b) die Prüfung der Angebote bei Instandsetzung und Ausreinigung	120 € 70 €
4	jedes weitere Ergänzungsgutachten	60 €

5	jede weitere Aufstellung der Disposition und des Leistungsverzeichnisses, Prüfung der Angebote sowie Beratung der zuständigen Stellen	70 €
6	die Bauaufsicht und Werkstattprüfung, Prüfung der Schlussrechnung und Überwachung der Mängelbeseitigung	0,6 % der Herstellungskosten (ausschließlich Mehrwertsteuer)
7	Beratung der am Orgelbau beteiligten Stellen per E-Mail oder Telefon je Stunde	25 €
8	jede weitere Beratung mit dem Kirchenvorstand und/oder dem Orgelbauer am Ort	100 €
9	die Schlussabnahmeprüfung	100 €
10	jede weitere Schlussabnahmeprüfung	70 €
11	das Abnahmegutachten	70 €
12	besonderen Aufwand, z. B. Archivarbeit (gemäß gesonderter Aufstellung) je Stunde	25 €
13	Mitarbeit im Sachverständigenausschuss außerhalb des Zuständigkeitsbereiches, je Sitzungstag	75 €

(2) Für Leistungen, die über die Nummern 1 bis 13 des Absatzes 1 hinausgehen, und für Leistungen bei Orgelbauvorhaben von besonderer Bedeutung und Größe können auf Antrag des Orgelrevisoren oder der Orgelrevisorin vor Beginn der Tätigkeit für den Einzelfall abweichende Honorarsätze vom Landeskirchenamt festgelegt werden.

#### § 3 Erstattung von Auslagen

Entstandene Auslagen (z. B. für Porto, Material) werden auf Nachweis erstattet. Erstattungen für Telefongespräche sind mit dem Honorarsatz nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 abgegolten.

#### § 4 Reisekosten

Die Gewährung von Reisekostenvergütung richtet sich nach den landeskirchlichen Reisekostenbestimmungen.

#### § 5 Kostenübernahme

(1) Das Landeskirchenamt zahlt das Honorar, die Auslagen sowie die Reisekosten gemäß §§ 2 bis 4 an die Orgelrevisoren und Orgelrevisorinnen.  
(2) Zieht ein Kirchenvorstand im Einzelfall zu seiner Beratung besondere Fachleute heran, so ge-

schiebt dieses auf Kosten der Kirchengemeinde.

## § 6 Versteuerung

Für die Versteuerung des Honorars hat der Orgelrevisor oder die Orgelrevisorin im Rahmen seiner oder ihrer Einkommensteuererklärung selbst Sorge zu tragen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 5. Januar 2012

### Das Landeskirchenamt

Guntau

## II. Verfügungen

### Nr. 2 Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2012)

Vom 26. Januar 2012

Die Finanzausgleichsrichtlinien 2009 (Kirchl. Amtsbl. 2009 S. 30), zuletzt geändert am 04. April 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 86), gelten mit folgenden Änderungen auch für das Haushaltsjahr 2012:

#### Zu 2.1. Rechtsgrundlagen

...

Kirchenkreise, in deren Bereich sich Beratungsstellen (Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen sowie Fachstellen für Sucht und Suchtprävention) befinden, erhalten zudem für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2012 statt der bisherigen landeskirchlichen Einzelzuweisung nun mit der Gesamtzuweisung eine **Besondere Übergangshilfe** nach § 30 FAG, die Strukturanpassungen im Bereich der diakonischen Beratungsarbeit erleichtern soll (s. [www.evika.de/finanzplanung](http://www.evika.de/finanzplanung); Nummer 2.2.5).

#### Zu 2.2 Zur Verfügung stehende Mittel

Für das Haushaltsjahr 2012 hat die Landessynode ein **Allgemeines Planungsvolumen** nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG in Höhe von 189.000.000,00 € festgesetzt.

Auf dieser Grundlage hatten wir den Kirchenkreisen mit **Bescheid vom 11. September 2007** den Zuweisungsplanwert nach § 8 Abs. 1 FAG, d. h. den geplanten Anteil des Allgemeinen Planungsvolumens, der nach den Allgemeinen Schlüssel zur Berechnung der Gesamtzuweisung auf den jeweiligen Kirchenkreis entfallen soll, für 2012 mitgeteilt und festgesetzt.

Das **Allgemeine Zuweisungsvolumen** (§ 2

Abs. 3 Nr. 1 FAG), also der Betrag, der in einem Haushaltsjahr des Planungszeitraums **tatsächlich** für den nach den Allgemeinen Schlüssel berechneten Teil der Gesamtzuweisung zur Verfügung steht, ergibt sich aus dem von der Landessynode beschlossenen landeskirchlichen Haushalt.

Für das **Haushaltsjahr 2012** sieht der landeskirchliche Haushaltsplan ein Allgemeines Zuweisungsvolumen in Höhe von 205.692.000,00 € vor, das sich wie folgt zusammensetzt:

- Das Allgemeine Zuweisungsvolumen basiert auf dem Allgemeinen Planungsvolumen in Höhe von 189.000.000,00 €, dessen Berechnung in Abschnitt II. des Aktenstücks Nr. 105 E der 23. Landessynode zu finden ist ([www.evika.de/finanzplanung](http://www.evika.de/finanzplanung), Nummer 9 (Material (Download/Links)), Nummer 9.2 (Aktenstücke und andere Unterlagen der Landessynode)).
- Zur Errechnung des Zuweisungsvolumens ist abweichend von der Berechnung im Aktenstück Nr. 105 E der im Allgemeinen Planungsvolumen enthaltende Personalkostenanteil insbesondere wegen der eingetretenen Kostensteigerungen durch Übernahme des TV-L nicht um 3 % (jeweils 1,5 % für 2007 und 2008), sondern um 1,5 % für 2007 und 10,0 % für 2008 erhöht worden. Hierdurch ergibt sich für 2008 ein bereinigtes Finanzvolumen in Höhe von rd. 218.000.000,00 €. Dieser Betrag ist für das Haushaltsjahr 2012 nach Vorgabe gemäß Aktenstück Nr. 105 E um 10,00 % zu kürzen, so dass sich ein bereinigtes Allgemeines Planungsvolumen in Höhe von 196.200.000,00 € ergibt.
- Im Hinblick auf die zu erwartenden Kostensteigerungen bei den Personal-, Sach- und Bauausgaben war das bereinigte Planungsvolumen 2008 in 2009 um 2,6 %, in 2010 um 2,0 % und in den Jahren 2011 und 2012 jeweils um weitere 1,50 % erhöht worden. Um den Kirchenkreisen die vollständige Refinanzierung der durch die Tarifierhöhung 2012 entstehenden Mehrausga-

ben zu sichern, haben wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses das Allgemeine Zuweisungsvolumen für das Haushaltsjahr 2012 um weitere 0,50 % (damit insgesamt um 2,00 %) erhöht, so dass abweichend von dem im landeskirchlichen Haushalt für 2012 festgelegten Allgemeinen Zuweisungsvolumen in Höhe von 205.105.000,00 € nunmehr ein Betrag in Höhe von **205.692.000,00 €** (Mehrbetrag in Höhe von 587.769,00 €) zur Verfügung steht.

- Von der Erhöhung um 2,00 % ausgenommen wurde wiederum der Zuweisungsanteil für die Pfarrbesoldung und -versorgung. Im Interesse größerer Planungssicherheit für die Kirchenkreise werden die im Allgemeinen Zuweisungsvolumen enthaltenen Personalausgaben für die Pfarrbesoldung und -versorgung für den gesamten Planungszeitraum nicht erhöht. Im Gegenzug bleiben die Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der Kosten für die Pfarrbesoldung und -versorgung (§ 10 Abs. 2 FAG) im Planungszeitraum 2009-2012 unverändert (s. Nr. 2.6).

Neben dem vorgenannten Allgemeinen Zuweisungsvolumen für die Gesamtzuweisung ist im landeskirchlichen Haushalt ein Betrag von 32.360.800,00 € für den nach den **Besonderen Schlüsseln** (10.956.000,00 € für Sakralgebäude und 21.404.800,00 € für Kindertagesstätten) berechneten Gesamtzuweisungsanteil vorgesehen sowie Mittel in Höhe von 3.589.100,00 € als **Besondere Übergangshilfe** für Struktur Anpassungen im Bereich der diakonischen Beratungsarbeit (§ 30 FAG). Näheres zur Besonderen Übergangshilfe ist aus § 19 FAVO ersichtlich. Ergänzend ist dazu die Rundverfügung **K1/2012** vom 05. Januar 2012 ergangen.

## Zu 2.6 Pfarrbesoldung- und -versorgung

In der Gesamtzuweisung 2012 sind für sämtliche Kirchenkreise Mittel für die Besoldung sowie die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen in Höhe von rd. **85,5 Mio. €** enthalten. Da die Landeskirche als Dienstherr der Pfarrer und Pfarrerrinnen deren Gehälter und die Beiträge zur Versorgungskasse finanziert, werden die Pfarrbesoldung und Versorgungsbeiträge auf der Grundlage von Durchschnittsbeträgen für Pfarrstellen bzw. für Superintendenturpfarrstellen mit der Gesamtzuweisung verrechnet. Für den gesamten Planungszeitraum 2009–2012 beträgt der Verrechnungsbetrag je Superintendenturpfarrstelle 83.600,00 € und je voller Pfarrstelle 70.900,00 € (s. Kirchl. Amtsbl. Nr. 9/2008, S. 248).

...

Ändert sich im Laufe eines Haushaltsjahres der Umfang einer zu verrechnenden Pfarrstelle oder eines zu verrechnenden Auftrags, so erfolgt eine monatsweise Berücksichtigung. Soweit sich der Bestand während des laufenden Monats ändert, wird die Veränderung ab dem Folgemonat berücksichtigt. Die Berechnung der zu berücksichtigenden Pfarrstellenanteile wird auf vier Dezimalstellen gerundet.

## Zu 2.8 Besondere Schlüssel

### 2.8.2 Kindertagesstätten nach § 3 FAVO

...

Der Bestand der Gruppen in Kindertagesstätten wird grundsätzlich zum Stand 01. August des jeweiligen Haushaltsjahres berücksichtigt. Für Hortgruppen, in denen im Jahresdurchschnitt die Betreuungszeiten von sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche unterschritten werden, verringert sich der Pauschalbetrag um 50 %. Für Kindertagesstätten mit mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine ganztägig betreut wird, wird eine Leitungspauschale berücksichtigt. Kleingruppen werden mit 50 % der jeweiligen Gruppenpauschale berücksichtigt.

## Zu 3. Einzelzuweisungen für besondere Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen nach § 7 FAVO

### 3.1 Einzelzuweisungen für diakonische Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen

#### 3.1.1 Allgemeine Hinweise

Bei den Einzelzuweisungen für diakonische Einrichtungen werden im Haushaltsjahr 2012 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode weitere Kürzungen der Personal- und Sachkostenanteile gegenüber dem Haushaltsjahr 2011 wie folgt berücksichtigt:

	Kürzung der Personal-kostenanteile	Kürzung der Sach-kostenanteile
Fachberatung für Kindergartenarbeit <sup>2</sup>	s. Fußnote <sup>1</sup>	1 %
Bahnhofsmision <sup>2</sup>	2,6 %	2 %

<sup>1</sup> zentrale Umsetzung der Kürzungen durch das Landeskirchenamt

<sup>2</sup> Die Mittel werden ab 2009 von der Landeskirche als Zuwendung an das Diakonische Werk der Landeskirche gegeben und von dort aus an die Empfänger weitergegeben.

#### 3.1.2.2 Projekte in diakonischen Bereich

Mittel zur Finanzierung besonderer Projekte in den Bereichen Kinder und Familien, Familienzentren, Pflege und Profilierung diakonischer Ein-

richtungen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf Antrag gewährt werden. Die Mittel werden aber nicht mehr als landeskirchliche Einzelzuweisungen gezahlt, sondern von der Landeskirche als Zuwendung an das Diakonische Werk gegeben und von dort aus an die Empfänger weitergegeben. Näheres zu den Zuwendungsbedingungen ist in der Rundverfügung G2/2011 vom 29. März 2011 dargestellt. Diese Bedingungen bleiben unverändert bestehen.

### 3.2 Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge

#### 3.2.1 Allgemeine Hinweise

Bei den Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge werden im Haushaltsjahr 2012 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode weitere Kürzungen der Personal- und Sachkostenanteile gegenüber dem Haushaltsjahr 2011 wie folgt berücksichtigt:

	Kürzung der Personalkostenanteile	Kürzung der Sachkostenanteile
Krankenhausseelsorge	s. Fußnote <sup>1</sup>	2,5 %
Seelsorge an Blinden und Gehörlosen	s. Fußnote <sup>1</sup>	2 %
Telefonseelsorge	s. Fußnote <sup>1</sup>	2 %
Straffälligenhilfe	2,4 %	2 %

<sup>1</sup> zentrale Umsetzung der Kürzungen durch das Landeskirchenamt

### Zu 3.3 Einzelzuweisungen für sonstige Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen

#### 3.3.3 Schulpfarrer und -pfarrerinnen sowie Berufsschuldiakone und -diakoninnen

Für den Bedarf der Schulpfarrämter sowie der Berufsschuldiakone und -diakoninnen können im Haushaltsjahr 2012 Einzelzuweisungen von jeweils bis zu 1.300,00 € bewilligt werden.

#### 3.3.4 Familienbildungsstätten

Die Bewilligung von Einzelzuweisungen setzt voraus, dass alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten (Zuwendungen des Landes, der Kommunen, Teilnehmerbeiträge u. a.) ausgeschöpft werden. Die Einzelzuweisungen werden nach Maßgabe des Haushaltes der Landeskirche, soweit keine abweichenden Regelungen bestehen, nach folgendem Schlüssel berechnet:

- a) Für die tatsächlich eingesetzten Fachkräfte, ausgenommen geringfügig Beschäftigte, werden 60,0 % der tatsächlichen Personalko-

sten berücksichtigt, höchstens jedoch jährlich 72.000,00 €. Fachkräfte sind ausschließlich Leiter und Leiterinnen der Familienbildungsstätten, stellvertretende Leiter und Leiterinnen sowie pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

- b) Für Verwaltungskräfte werden 60,0 % der Entgeltgruppe 5 (Stufe 4) TV-L berücksichtigt. Dabei werden für bis zu 5.000 von den Familienbildungsstätten erteilten Unterrichtsstunden höchstens eine halbe Stelle, von 5.000 bis 10.000 Unterrichtsstunden eine Stelle, ab 10.000 Unterrichtsstunden 1,5 Stellen berücksichtigt.
- c) Für gemietete Räume werden 50 % des tatsächlichen Mietzinses (ohne Nebenkosten) berücksichtigt, höchstens jedoch jährlich 12.500,00 €.

Außerdem werden bei der Berechnung der Einzelzuweisungen Unterrichtsstundenpauschalen berücksichtigt. Grundlage für die Berechnung sind die nach Abzug der Beträge a bis c verbleibenden Haushaltsmittel und die Summe aller von den Familienbildungsstätten erteilten Unterrichtsstunden. Unterrichtsstunden über durchschnittlich 10.000 Stunden werden landeskirchlich nicht bezuschusst.

Durch den Einschub der Regelungen zu den Familienbildungsstätten verändern sich die nachfolgenden Ziffern entsprechend.

#### 3.3.7 Praktikantenentgelt für Berufspraktikanten und -praktikantinnen für den Beruf des Diakons und der Diakonin

Berufspraktikanten und -praktikantinnen sind zwar Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des Mitarbeitergesetzes; sie stehen aber in einem Ausbildungsverhältnis. Das an sie während ihrer praktischen Tätigkeit in einer Ausbildungsstelle zu zahlende Praktikantenentgelt wird als Einzelzuweisung gewährt, sofern eine schriftliche Zusage des Landeskirchenamtes vorliegt.

#### 3.3.10 Nachwuchsförderung für Diakone und Diakoninnen sowie Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

Die Landeskirche gewährt eine Einzelzuweisung für die Personalkosten, sofern eine schriftliche Zusage vorliegt.

#### 3.3.13 Beratungskosten bei Fusionen oder Kooperationen von Kirchenkreisen oder kirchlichen Verwaltungsstellen

Einzelzuweisungen zur Mitfinanzierung von Bera-

tungskosten im Zusammenhang von Fusionen oder Kooperationen von Kirchenkreisen oder kirchlichen Verwaltungsstellen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf Antrag gewährt werden.

### **3.3.14 Instandsetzungen an und in Kirchen- und Kapellengebäuden sowie dazu gehörenden Glockentürmen, Neubauten und Erweiterungen kirchlicher Gebäude**

Wegen der Einzelzuweisungen für Instandsetzungen an und in gottesdienstlichen Gebäuden sowie für Neubauten und Erweiterungen wird auf § 18 der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau) vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 219; Rechtsammlung Nr. 62-1) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen zur RechtsVOBau (DBBau) vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 222; RS Nr. 62-2), zuletzt geändert am 05. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 248) hingewiesen.

### **Zu 4.2.3 Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten**

#### **4.2.3.3**

Sonderzuweisungen werden nicht gewährt für: Kosten für die Herstellung, Erweiterung und Erneuerung von Hausanschlüssen, die ursächlich im Zusammenhang mit Neubau- und Instandsetzungsmaßnahmen stehen und für die Erneuerung abgängiger Grundstücksleitungen;

...

### **Zu 5.2. Erträge des Pfarrbesoldungsfonds**

...

Bei der Haushaltsplanung 2012 kann vorläufig eine Zinsausschüttung in Höhe von 2% eingeplant werden. Zukünftig soll für einen kompletten Planungszeitraum (also 2013-2016) ein fester Zinssatz ausgeschüttet werden, damit die Kirchenkreise Planungssicherheit haben. Den konkreten Zinssatz wird der Anlageausschuss im Dezember 2012 beschließen.

### **Zu 6.1. Nutzungsentschädigungen**

Nutzungsentschädigungen, die im Rahmen einer Nachnutzung nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses von den ehemaligen Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhabern gezahlt werden, verbleiben weiterhin bei der Landeskirche, wenn die Nachnutzung nicht länger als 3 Monate andauert. Bei einer längerfristigen Nachnutzung ist ein Mietvertrag vor Ort abzuschließen, sofern die Wohnung vorübergehend oder gar nicht mehr als Dienstwohnung benötigt wird.

### **Zu 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Bestimmungen**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2012 in Kraft; sie sind erstmals auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2012 anzuwenden.

...

### **Das Landeskirchenamt**

Guntau

### **Nr. 3 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Negenborn (Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen)**

#### **Urkunde**

Gemäß Artikel 29 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

#### **§ 1**

Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Negenborn in Wedemark in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brelingen in Wedemark (Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen) wird aufgehoben. Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Brelingen wird Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Negenborn.

#### **§ 2**

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brelingen.

#### **§ 3**

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Negenborn in Wedemark geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Brelingen in Wedemark (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Band	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Negenborn	13	407	Negenborn	1	106/1	0,0789

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Negenborn in Wedemark (Dotation Kirche) geht folgendes Grundstück (1/4 Miteigentumsanteil) auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Brelingen in Wedemark (Dotation Kirche) über:



Grundbuch von	Band	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Oegenbostel	5	143	Oegenbostel	3	82/2	11,6527

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 21. Dezember 2011

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 4 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Deilmissen (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)**

**Urkunde**

Gemäß Artikel 29 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

Die Evangelisch-lutherische Maria-Magdalenen-Kapellengemeinde Deilmissen in Eime in der Evangelisch-lutherischen St.-Jakobi-Kirchengemeinde in Eime (Amtsbereich Elze des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) wird aufgehoben. Die Evangelisch-lutherische St.-Jakobi-Kirchengemeinde in Eime wird Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Maria-Magdalenen-Kapellengemeinde Deilmissen.

## § 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen St.-Jakobi-Kirchengemeinde in Eime.

## § 3

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Maria-Magdalenen-Kapellengemeinde Deilmissen (Dotation Kirche/Küsterei) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Jakobi-Kirchengemeinde in Eime (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Deilmissen	82	Deilmissen	1	49/2	0,0008
Deilmissen	82	Deilmissen	1	49/5	0,0289

Deilmissen	82	Deilmissen	1	412/2	0,6443
Deilmissen	82	Deilmissen	2	7/2	0,1820

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 30. Dezember 2011

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 5 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Negenborn-Volksen in der Evangelisch-lutherischen Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi Einbeck in Einbeck (Kirchenkreis Leine-Solling); Ergänzung**

**Urkunde**

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung wird in Ergänzung der Urkunde vom 14. April 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 67) Folgendes angeordnet:

## § 1

Mit Anordnung vom 14. April 2009 wurde in der Evangelisch-lutherischen Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi Einbeck in Einbeck (Kirchenkreis Leine-Solling) die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Negenborn-Volksen in Einbeck aufgehoben.

## § 2

(1) Die Anordnung vom 14. April 2009 wird in § 2 Abs. 1 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Negenborn-Volksen in Einbeck, im Grundbuch als Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Negenborn-Volksen (Kirche) in Einbeck bezeichnet, gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi Einbeck in Einbeck (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Negenborn	213	Negenborn	3	34/4	1 280
Negenborn	213	Negenborn	3	50/1	852
Negenborn	213	Negenborn	5	6/1	68 977
Negenborn	213	Negenborn	5	46/1	12 452

(2) Die Anordnung vom 14. April 2009 wird in § 2 Abs. 2 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Negenborn-Volksen in Einbeck, im Grundbuch als Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Negenborn-Volksen (Pfarre) in Einbeck bezeichnet, gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi Einbeck in Einbeck (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Negenborn	215	Negenborn	3	3	30 043
Negenborn	215	Negenborn	3	23/1	2 498
Negenborn	215	Negenborn	5	8	56 113
Negenborn	215	Negenborn	5	47	5 974
Negenborn	215	Negenborn	5	144/10	7 863

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 29. Dezember 2011

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 6 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Emden-Leer“ (Kirchenkreise Emden und Leer)**

**Urkunde**

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden
- die Evangelisch-lutherische Markus-Kirchengemeinde in Emden,
  - die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde in Emden,
  - die Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde in Emden,

- die Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde Woquard in Krummhörn (Kirchenkreis Emden),
- die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde in Leer,
- die Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde in Leer,
- die Evangelisch-lutherische Friedens-Kirchengemeinde Loga in Leer,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Logabirum in Leer (Kirchenkreis Leer)

zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Emden-Leer“.

(2) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Leer nimmt die in Artikel 50 Absatz 3 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben gegenüber dem Kirchengemeindeverband wahr.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 10. Januar 2012

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Emden-Leer**

**Präambel**

Die Arbeit evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ist im Auftrag Jesu Christi begründet, den er seiner Kirche gegeben hat: „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes.“ (Markus 10,14).

Daher versteht sich die Arbeit evangelischer Kindertagesstätten als Verkündigung und Diakonie für Kinder. Religiöse Bildung und Erziehung findet zuallererst in der Familie statt. In einer evangelischen Tageseinrichtung finden Eltern Unterstützung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder.

Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde bietet einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglicht generationsübergreifende Begegnungen.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungsübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die finanzielle Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten.

Daher soll die Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder auf einen Kindertagesstättenverband übertragen werden. Das dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit.

## § 1 Mitglieder

### (1) Die folgenden Kirchengemeinden

- Evangelisch-lutherische Markus-Kirchengemeinde Emden
- Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Emden
- Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Emden
- Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde Woquard  
(alle: Kirchenkreis Emden)
- Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Leer
- Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde Leer
- Evangelisch-lutherische Friedens-Kirchengemeinde Loga
- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Logabirum  
(alle: Kirchenkreis Leer)

nachfolgend Kirchengemeinden genannt – bilden einen Kirchengemeindeverband gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur dauernden gemeinsamen Trägerschaft für evangelische Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstättenverband) als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Emden-Leer“, nachfolgend Kindertagesstättenverband genannt. Der Kinder-

tagesstättenverband hat seinen Sitz in 26789 Leer.

## § 2

### Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist es, die folgenden evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, die bisher von den Mitgliedern des Kindertagesstättenverbandes getragen wurden, mit klarem evangelischen Profil effizient zu betreiben:
- Markus-Kindergarten Emden, Jahnstraße 9, 26725 Emden
  - Kindertagesstätte Wolthusen, Basaltstraße 28, 26725 Emden
  - Paulus-Kindertagesstätte, Klein-von-Diebold-Straße 3, 26721 Emden
  - Kindergarten Marienkäfer Woquard, Am Marienpark 24, 26736 Krummhörn
  - Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus, Hoheellernweg 12, 26789 Leer
  - Kindertagesstätte Regenbogenland, von-Jhering-Straße 12, 26789 Leer
  - Kindertagesstätte Pastorenkamp, Pastorenkamp 28, 26789 Leer
  - Kindergarten Loga, Hoher Weg 5c, 26789 Leer
  - Kindergarten Logabirum, Logabirumer Straße 58, 26789 Leer

Zu diesem Zweck übertragen die beteiligten Kirchengemeinden die Trägerschaft der vorgenannten Kindertagesstätten auf den Kindertagesstättenverband.

- (2) Die Aufgaben des Verbandes sind alle die Tageseinrichtungen betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art sowie deren Umsetzung.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
- b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
- c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche, Sprengelfachberatung und anderen Stellen),
- d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
- f) Beantragung und Abrechnung der Betriebs-

- kostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,
- g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
- h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.

- (3) Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und den jeweiligen Kommunen bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Kirchengemeinden und den jeweiligen Kommunen abzuschließen. Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverhältnisse mit den Sorgeberechtigten. Entsprechende Überleitungsverträge sind zu schließen.
- (4) Dem Kindertagesstättenverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der im Kindertagesstättenverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
- (5) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

### § 3 Mitarbeitende

- (1) Der Kindertagesstättenverband übernimmt die Anstellungsträgerschaft für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Kirchengemeinden angestellten Mitarbeitenden zu den gleichen Bedingungen (§ 613a BGB). Er ist Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeitenden im Kindertagesstättenbereich.
- (2) Bei Neueinstellung, Kündigung oder Versetzung von Mitarbeitenden einer Kindertagesstätte muss das Einvernehmen zwischen den jeweiligen Kirchengemeinden und dem Kindertagesstättenverband hergestellt werden. Kann das Einvernehmen nicht festgestellt werden, entscheidet der Verbandsvorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (3) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für die Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeitenden anzuwenden.

### § 4 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus
- einem geistlichen oder nichtgeistlichen Mitglied je Kirchengemeinde, das der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte wählt, und
  - einem Mitglied des Kirchenkreisvorstandes, das vom Verbandsvorstand berufen wird, der Kirchenkreisvorstand kann hierfür einen Vorschlag machen. Sofern unter den gewählten Mitgliedern kein geistliches Mitglied ist, muss das berufene Mitglied ordiniert sein.
- (2) Je Kirchengemeinde ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand aus seiner Mitte zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes der Kirchengemeinde an dessen Stelle tritt.
- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Mitarbeitende des Kindertagesstättenverbandes, der Kirchenkreise Emden und Leer oder einer Verbandsgemeinde können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nimmt die Geschäftsführung des Kindertagesstättenverbandes, die aus betriebswirtschaftlicher Geschäftsführung und pädagogischer Leitung besteht, mit beratender Stimme teil. Der Superintendent oder die Superintendentin und die Sprengelfachberatung werden zu den Sitzungen eingeladen. Kindertagesstättenleitungen und weitere fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dies beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nichtöffentlicher Sitzung.
- (6) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teils, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (7) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem oder

der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.

## § 5

### Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. Dies umfasst insbesondere die strategische Planung, die Organisation, Ressourcenmanagement und Controlling in den Kindertagesstätten.
- (2) Von Kirchengemeinden entsandte Mitglieder des Verbandsvorstandes sind gemeinsam mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Kirchenamtes Mitglied im Beirat gemäß § 10 Kindertagesstättengesetz der von ihnen vertretenen Kindertagesstätte.
- (3) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf Kirchenvorstände, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, die Geschäftsführung und auf Kindertagesstättenleitungen übertragen werden. Dies erfolgt in einem gesonderten Aufgabenverteilungsplan, der im Rahmen der Gründung des Kindertagesstättenverbandes von den Organen der beteiligten Körperschaften beschlossen wird. Dieser Aufgabenverteilungsplan kann später mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden.
- (4) Der Verbandsvorstand vertritt den Kindertagesstättenverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (5) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kindertagesstättenverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kindertagesstättenverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung

rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

## § 6

### Aufgaben der Kirchengemeinden

- (1) Für die Kirchengemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und ein Bestandteil des gemeindlichen Lebens. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten.  
Hierzu zählen insbesondere:
  - regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z. B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste)
  - regelmäßige Teilnahme der örtlichen Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde
  - regelmäßige Teilnahme eines Vertreters oder einer Vertreterin der Kirchengemeinde an der Dienstbesprechung der Kindertagesstätte
  - mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand
  - regelmäßige Besuche des Pfarramtes in der Kindertagesstätte
  - Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z. B. Gemeindebrief, Homepage)
  - Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat der Kindertagesstätte nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Die Kirchengemeinden bringen ihre derzeit vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Kindertagesstättenverband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens der Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.

## § 7

### Finanzen und Vermögen

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch Umlagen, die aus den

Haushalten der Kindertagesstätten zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird durch den Verbandsvorstand festgelegt.

- (3) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindertagesstättengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der Kirchengemeinden. Diese stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug übernimmt der Kindertagesstättenverband die Verpflichtung, die bauliche Unterhaltung zu gewährleisten und alle notwendigen Investitionen an den Gebäuden durchzuführen und zu finanzieren.
- (4) Belegt die Kindertagesstätte nur einen Teil eines Gebäudes, gilt Absatz 3 entsprechend. Nicht direkt einer Nutzungsart zuzuordnende Bauunterhaltungskosten sowie der zur Finanzierung erforderliche Trägeranteil werden proportional zur Nutzungsfläche des Gebäudes aufgeteilt.
- (5) Sofern sich die Kindertagesstättengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.

### **§ 8**

#### **Betriebswirtschaftliche Geschäftsführung und pädagogische Leitung**

- (1) Das Kirchenamt Leer übernimmt nach Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand Leer für den Kindertagesstättenverband die Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung. Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die pädagogische Leitung wird einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft übertragen. Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. Anstellungsträger für die pädagogische Leitung ist der Kirchenkreis Leer. Die Anstellung der pädagogischen Leitung erfolgt im Benehmen zwischen Kindertagesstättenverband und Kirchenkreis.
- (3) Die Aufgaben der pädagogischen Leitung sind in einer Dienstanweisung festzulegen. Darin ist konkret und abschließend zu regeln, welche Aufgaben ihr obliegen. Dabei ist eine Abgrenzung zu den Aufgaben des Kirchenamtes, der Einrichtungsleitungen und der Sprengelfachberatung zu beachten.

### **§ 9**

#### **Satzungshandhabung**

Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung entscheidet gemäß § 111

der Kirchengemeindeordnung der Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Emden-Leer.

### **§ 10**

#### **Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen gelten die Vorschriften von § 104 der Kirchengemeindeordnung.

### **§ 11**

#### **Auflösung, Ausscheiden**

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Verbandsvorstandes, von drei Vierteln seiner Mitglieder oder von Amts wegen auflösen.
- (2) Mobilium, Inventar und zweckgebundene Rücklagen fallen bei Ausscheiden aus dem Kindertagesstättenverband an die Kirchengemeinde zurück. Darüber hinaus wird ein Anteil aus der Verbandsrücklage entsprechend des Anteils der von der Landeskirche geförderten Gruppen der Einrichtung an der Gesamtzahl der geförderten Gruppen des Kindertagesstättenverbandes einer Kindertagesstättenrücklage des Kirchenkreises zugeführt.
- (3) Jede Kirchengemeinde oder der Kindertagesstättenverband kann frühestens nach vier Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft oder die Trägerschaft kündigen. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte zu übernehmen. Über die Ausgliederung entscheidet das Landeskirchenamt.

### **§ 12**

#### **Übergangsregelungen**

- (1) Die Regelung des § 4 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich gilt für den neu zu bildenden Kirchenkreis Emden-Leer. Bis zum 31. Dezember 2012 vertreten die beiden Superintendenten oder andere geistliche Mitglieder der Kirchenkreisvorstände die Kirchenkreise im Verbandsvorstand.
- (2) Die Regelung des § 9 gilt mit Wirkung vom 01. Januar 2013. Bis zum 31. Dezember 2012 entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung der jeweilige Kirchenkreisvorstand, in dem die betroffene Kindertagesstätte ihren Standort hat.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten, Genehmigung**

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Zustande-

kommens der nach § 2 Absatz 3 erforderlichen Verträge mit den Kommunen am 01. Januar 2012 in Kraft.

- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Emden, den 22. Juni 2011  
Für die Ev.-luth. Markus-Kirchengemeinde Emden (Vorsitzende/r) (stellvertretende/r Vorsitzende/r) (L.S.)

Emden, den 5. September 2011  
Für die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Emden (Vorsitzende/r) (stellvertretende/r Vorsitzende/r) (L.S.)

Emden, den 28. Juni 2011  
Für die Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Emden (Vorsitzende/r) (stellvertretende/r Vorsitzende/r) (L.S.)

Krummhörn, den 7. Juni 2011  
Für die Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Woquard (Vorsitzende/r) (stellvertretende/r Vorsitzende/r) (L.S.)

Leer, den 16. Juni 2011  
Für die Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Leer (Vorsitzende/r) (stellvertretende/r Vorsitzende/r) (L.S.)

Leer, den 9. Juni 2011  
Für die Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde Leer (Vorsitzende/r) (stellvertretende/r Vorsitzende/r) (L.S.)

Leer, den 9. Juni 2011  
Für die Ev.-luth. Friedens-Kirchengemeinde Loga (Vorsitzende/r) (stellvertretende/r Vorsitzende/r) (L.S.)

Leer, den 15. Juni 2011  
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Logabirum (Vorsitzende/r) (stellvertretende/r Vorsitzende/r) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 10. Januar 2012

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 7 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Region Gleichen“ (Kirchenkreis Göttingen)**

**Urkunde**

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

**§ 1**

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden  
- die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Diemarden in Gleichen,  
- die Evangelisch-lutherische Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen,  
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Groß Lengden in Gleichen und  
- die Evangelisch-lutherische St.-Christophorus-Kirchengemeinde Reinhausen in Gleichen (Kirchenkreis Göttingen) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Region Gleichen“.

**§ 2**

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 21. Dezember 2011

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

## **Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Region Gleichen**

### **Präambel**

*Jesus Christus spricht:*

*„Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes.“*

*Lukas 18 Vers 16*

*Die unterzeichnenden Kirchengemeinden erkennen die Menschen als Kinder Gottes und bezeugen in der christlichen Kirche die liebevolle und vergebende Zuwendung Gottes zu allen Menschen. Gottes Liebe hilft den Christen, ihr eigenes Leben zu gestalten und auf alle Menschen zuzugehen.*

*Aus diesem Selbstverständnis heraus be- greifen die Kirchengemeinden, die sich zum Evangelisch-lutherischen Kindertagesstätten- verband Region Gleichen zusammenschließen, insbesondere die Zuwendung zu Kindern als eigene Verantwortung und Aufgabe. Hierin liegt die Begründung für den Betrieb von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder.*

*Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Region Gleichen begleiten die Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Sie bieten den Kindern Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren Glauben zu entdecken und zu erfahren. Sie setzen sich für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein. Das Handeln orientiert sich am christlichen Menschenbild mit seinen Facetten des Angenommen- und Angewiesenseins, des Gelingens und Scheiterns und dem Respekt vor der Würde des Einzelnen. Das prägt ihren pädagogischen Alltag, das Miteinander von Mitarbeitenden, Kindern und Eltern und den Umgang mit endlichen Ressourcen. Unabhängig von Gaben und Stärken, Einschränkungen und Herkunft werden Jungen und Mädchen entsprechend ihrer Begabungen gefördert. Die Kirchengemeinden und die Mitarbeitenden in den Einrichtungen wollen dabei den Kindern und Eltern wertschätzende und verlässliche Begleiter sein und begegnen Kindern und Eltern auch anderer Religionen und Weltanschauungen mit Offenheit, Respekt und Achtung. Sie bieten in den evangelischen Ta-*

*gesseinrichtungen für Kinder die Möglichkeit, gemeinsam über Glaubensfragen zu sprechen und bringen den Kindern und Eltern sowie Kooperationspartnern Wertschätzung und Anerkennung entgegen. Ihr Umgang mit Kindern, Eltern und Kooperationspartnern ist durch Freundlichkeit und persönliche Ansprache geprägt.*

*Grundlagen für die Arbeit in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder sind bundes-, landesrechtliche und behördliche Bestimmungen und Gesetze, landeskirchliche Richtlinien und Rahmenkonzepte, der gültige niedersächsische Orientierungsplan für Bildung und Erziehung sowie die landeskirchlichen Grundsätze für die Arbeit in evangelischen Kindertageseinrichtungen wie in dem Aktenstück 30 B der 24. Landessynode ausgeführt.*

*Der Träger verantwortet das Qualitätsmanagement der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, deren Qualitätsentwicklung und -sicherung. Der Träger sichert eine qualitativ gute Arbeit durch Fachberatung sowie Qualifikation und Fortbildung aller in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder Mitarbeitenden.*

*Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder sind Teil des Gemeinwesens, in dem Kinder und Erwachsene gemeinsam leben und lernen.*

*Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationsübergreifende Begegnungen.*

*Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungsübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die finanzielle Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Daher soll die Trägerschaft der Tageseinrichtung von der Kirchengemeinde auf den Kindertagesstättenverband übertragen werden. Das dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit, sowohl nach innen als auch nach außen.*



## § 1 Mitglieder

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Diemarden, Groß Lengden, Reinhausen und Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur dauernden gemeinsamen Trägerschaft von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder einen Kirchengemeindeverband (Kindertagesstättenverband) als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name des Kindertagesstättenverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Region Gleichen“. Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in Göttingen (Kirchenkreisamt Göttingen-Münden).

## § 2 Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist es, die im folgenden aufgeführten evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, mit evangelischem Profil effizient zu betreiben.
  - Evangelische Kindertagesstätte Diemarden, Reinhäuser Straße 3, 37130 Gleichen-Diemarden
  - Evangelische Kindertagesstätte Gelliehausen, Kielstraße 4, 37130 Gleichen-Gelliehausen
  - Evangelische Kindertagesstätte Groß Lengden, Niedecker Stieg 2, 37130 Gleichen-Groß Lengden
  - Evangelische Kindertagesstätte Reinhausen, Waldstraße 15, 37130 Gleichen-Reinhausen
  - Evangelische Kindertagesstätte Rittmarshausen, Im Föhr, 37130 Gleichen-Rittmarshausen

Zu diesem Zweck übernimmt der Kindertagesstättenverband die Trägerschaft der vorgenannten Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Der Kindertagesstättenverband hat die Aufgabe, alle die Tageseinrichtung betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art zu treffen und sie umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere:
  - a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
  - b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
  - c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche, Sprengelfachberatung und anderen Stellen),
  - d) Verabschiedung des Haushaltplanes,
  - e) Bewirtschaftung der für die einzelnen Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
  - f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,
  - g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
  - h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- (3) Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und der Kommune bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Kirchengemeinden und der Kommune abzuschließen. Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten sowie weitere Verträge (z.B. Lieferantenverträge). Entsprechende Überleitungsverträge sind ebenfalls zu schließen.
- (4) Kindertagesstättenverband und Kirchengemeinden verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Kindertagesstätte gelegen ist, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen. Für die Kirchengemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Hierzu zählen insbesondere:
  - a) regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z.B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
  - b) mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
  - c) regelmäßige Kontaktpflege des Pastors oder der Pastorin mit der Kindertagesstätte,
  - d) Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z.B. Gemeindebrief),
  - e) Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG),
  - f) Mitwirkung des Kirchenvorstandes bei der

Erarbeitung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption.

- (5) Dem Kindertagesstättenverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse aller im Kindertagesstättenverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der im Kindertagesstättenverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden übertragen werden.
- (6) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände und Pfarrämter) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht anderes vereinbart ist.

### § 3

#### Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Der Kindertagesstättenverband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Verbandsmitglieder angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den bisherigen Bedingungen.
- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

### § 4

#### Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand. Jeder Kirchenvorstand entsendet aus seiner Mitte ein Mitglied. Die Vorstandsmitglieder sollen die Interessen und Belange der Kindertagesstätten ihrer entsendenden Kirchengemeinden in den Verbandsvorstand einbringen und den Kontakt zu ihren jeweiligen Kindertagesstätten besonders pflegen.
- (2) Die Pastoren und Pastorinnen der Mitgliedsgemeinden entsenden aus ihrer Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied des Verbandsvorstandes.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied durch die Kirchenvorstände zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Gleiches gilt für den Pastor oder die Pastorin nach Absatz 2. Die stellvertretenden Mitglieder werden zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes eingeladen. Sie

besitzen kein Stimmrecht, sofern das zu vertretende Mitglied an der Sitzung teilnimmt.

- (4) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin, gleiches gilt für den Pastor oder die Pastorin nach Absatz 2. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes oder des Kirchenkreises können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes gilt § 8 Absatz 3 Kirchenvorständebildungsgesetz entsprechend.
- (5) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (6) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes sollen ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kirchenkreisamtes sowie die pädagogische Leitung mit beratender Stimme teilnehmen. Kindertagesstättenleitungen und weitere fachkundige Personen nehmen beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Fachberatung wird zu den Sitzungen eingeladen. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung. Die Leitungen der Kindertagesstätten sollen mindestens ein Mal im Jahr im Verbandsvorstand über ihre Tätigkeit berichten.
- (7) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern diese Satzung nicht abweichendes regelt.
- (8) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, einzuberufen.

### § 5

#### Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. Dies umfasst insbesondere die strategische Planung, die Organisation, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten.

- (2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf Kirchengemeinden, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, das Kirchenkreisamt, auf Kindertagesstättenleiterinnen oder Kindertagesstättenleiter, vorbereitende Ausschüsse und eine pädagogische Leitung übertragen werden. Die Übertragung erfolgt bei der Errichtung des Kindertagesstättenverbandes in einer besonderen Vereinbarung, die zwischen den Kirchengemeinden abgeschlossen wird. Dieser Aufgabenverteilungsplan kann später von den satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandsvorstandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen (vier von fünf) geändert werden. Die Gesamtverantwortung des Verbandsvorstandes bleibt davon unberührt.
- (3) Der Kindertagesstättenverband arbeitet mit den anderen Trägern von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Göttingen zusammen.
- (4) Der Verbandsvorstand vertritt den Kindertagesstättenverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (5) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kindertagesstättenverband Rechte und Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kindertagesstättenverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

## § 6

### Geschäftsführender Ausschuss

Der Verbandsvorstand entscheidet, ob er zur Abwicklung von laufenden Angelegenheiten des Kindertagesstättenverbandes einen „Geschäftsführenden Ausschuss“ bildet. Zusammensetzung, konkrete Aufgaben und Zuständigkeiten sowie Modalitäten

der Arbeit werden vom Verbandsvorstand festgelegt. Die Gesamtverantwortung des Verbandsvorstandes für alle Angelegenheiten des Kindertagesstättenverbandes bleibt hiervon unberührt.

## § 7

### Kuratorium

- (1) Für alle Kindertagesstätten wird zur Beratung und Unterstützung ein gemeinsames Kuratorium gebildet. Dem Kuratorium gehören an: 2 Vertreterinnen oder Vertreter der politischen Gemeinde und 2 Mitglieder des Verbandsvorstandes, ferner 2 Leiterinnen oder Leiter der Kindertagesstätten und 2 Elternvertreterinnen oder Elternvertreter. Bei Bedarf können weitere Personen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere die Aufgabe einer beratenden Funktion bei der Aufstellung des Haushaltsplanes.
- (3) Für die einzelnen Kindertagesstätten wird eine Elternvertretung (Elternbeirat) nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 KiTaG gebildet. Im Übrigen finden die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes Niedersachsen Anwendung.

## § 8

### Finanzen und Vermögen

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch Umlagen, die aus den Kindergartenhaushalten zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird vom Verbandsvorstand festgelegt.
- (3) Die Kirchengemeinden bringen ihre derzeit vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Kindertagesstättenverband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens der Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.
- (4) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindergartengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinden stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug übernimmt der Kindertagesstättenverband die Verpflichtung, alle notwendigen Investitionen

an den Gebäuden durchzuführen und zu finanzieren. Die Kirchengemeinde als Eigentümer des Kindergartengebäudes und -grundstücks wird verpflichtet sich an der Finanzierung zu beteiligen und Kindertagesstättengebäuderücklagen dafür zur Verfügung zu stellen.

- (5) Belegt der Kindergarten nur einen Teil eines Gebäudes, gilt Absatz 4 entsprechend. Bauunterhaltungskosten sowie der zur Finanzierung erforderliche Trägeranteil werden proportional zur Kubatur aufgeteilt.
- (6) Sofern sich die Kindergartengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.

### § 9

#### Verwaltungshilfe und pädagogische Leitung

- (1) Das Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Göttingen und Münden leistet für den Kindertagesstättenverband Verwaltungshilfe (betriebswirtschaftliche Geschäftsführung) im Rahmen des § 64 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung. Sollen dem Kirchenkreisamt über § 64 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung hinausgehende Aufgaben übertragen werden ist gem. § 50a Absatz 2 Kirchengemeindeordnung die Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen.
- (2) Die pädagogische Leitung wird im Benehmen mit der landeskirchlichen Fachberatung einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft übertragen. Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. Anstellungsträger der pädagogischen Leitung ist der Kirchenkreis.
- (3) Die Aufgaben der pädagogischen Leitung werden in einer Dienstanweisung geregelt, für deren Erlass der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Göttingen zuständig ist.

### § 10

#### Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

### § 11

#### Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der §§ 2, 3, 4, 5, 8 und 11 bedarf

es der Zustimmung aller Mitglieder des Kindertagesstättenverbandes.

- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

### § 12

#### Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag von drei Vierteln seiner Mitglieder auflösen. Ein Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung gestellt werden.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen.
- (3) Über die Auflösung des Verbandes oder die Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden entscheidet das Landeskirchenamt. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte oder für die Kindertagesstätten vorzunehmen. Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei dem jeweiligen Mitglied. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten dem jeweiligen Mitglied zu. Mit der Trägerschaft für die Kindertagesstätte übernimmt die Kirchengemeinde auch wieder die Anstellungsträgerschaft für die zum Zeitpunkt der Kündigung der Mitgliedschaft in der betroffenen Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### § 13

#### Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Diemarden, den 28. Oktober 2011  
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Diemarden  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Gelliehausen, den 2. November 2011  
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Gelliehausen  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Groß Lengden, den 1. November 2011  
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Lengden  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Reinhausen, den 27. Oktober 2011  
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinhausen  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Rittmarshausen, den 2. November 2011  
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Rittmarshausen  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 21. Dezember 2011

### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

### **Nr. 8 Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Hildesheim-Ost“ (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)**

#### **Urkunde**

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

#### **§ 1**

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden

- die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hildesheim,
- die Evangelisch-lutherische Matthäus-Kirchengemeinde in Hildesheim und
- die Evangelisch-lutherische Katharina-von-Bora-Kirchengemeinde Itzum in Hildesheim (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Hildesheim-Ost“.

#### **§ 2**

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

#### **§ 3**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 31. Januar 2012

### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

### **Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Hildesheim-Ost**

#### **§ 1**

#### **Mitglieder, Name, Sitz des Kirchengemeindeverbandes**

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Katharina-von-Bora in Hildesheim, Matthäus in Hildesheim und Paul-Gerhardt in Hildesheim - nachfolgend Kirchengemeinden genannt - bilden gemäß §§ 100 ff der Kirchengemeindeordnung zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband (Gemeindeverband).
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Hildesheim-Ost“. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Hildesheim.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben des Gemeindeverbandes**

- (1) Ziel und Zweck des Gemeindeverbandes ist eine enge personelle und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und Pfarrämter bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:
  - a) die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
  - b) Konzepte und Formen der Gemeindegemeinschaft,
  - c) die Zusammenführung der Gemeindeverwaltungen und Pfarrbüros,
  - d) die gemeinsame Organisation der Pfarramtsvertretungen,
  - e) die Anstellung und Dienstaufsicht für die kirchlichen Mitarbeiter innerhalb des Gemeindeverbandes (weiteres regelt § 6),
  - f) die gemeinsame Gestaltung der pfarramtlichen Arbeit in den Kirchengemeinden des Gemeindeverbandes,
  - g) die Pfarrstellenbesetzung,
  - h) die Vertretung der Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen nach dieser Satzung,
  - i) gemeinsame Veranstaltungen,
  - j) die Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Dem Gemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der im Gemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben

und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.

- (3) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchenvorstände und der Pfarrämter bleiben unberührt, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

### § 3

#### Verbandsvorstand

- (1) Organ des Gemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus neun Mitgliedern und zwar
- a) je Pfarramt einem geistlichen Mitglied; sind Pastorenehepaare in einem Pfarramt tätig, so ist entsprechend § 55 Absatz 3 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz zu verfahren,
- b) je Kirchengemeinde zwei nichtgeistlichen Mitgliedern der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden, welche aus der Mitte des jeweiligen Kirchenvorstandes zu wählen sind.
- (2) Für jedes nichtgeistliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand zu bestimmen, dass im Falle der Verhinderung an dessen Stelle tritt.
- (3) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindeverbandes, des Kirchenkreises und einer der dem Verband angehörenden Kirchengemeinden können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gewählt. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können ohne Stimmrecht weitere fachkundige Personen beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (6) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.

- (7) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.

### § 4

#### Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Gemeindeverbandes im Rahmen der in § 2 beschriebenen Aufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindeverbandes und Erstellung von Dienstanweisungen,
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Gemeindeverbandes einschließlich des Stellenplans,
- c) Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz (§ 5),
- d) Wahrnehmung von Befugnissen der beteiligten Kirchenvorstände nach dem Visitationsrecht (§ 7),
- e) Abgabe von Stellungnahmen der Region gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Stellenplanung,
- f) Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände übertragenen Aufgabenbereichen.
- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Gemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten

nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

- (4) Die Bildung von Fachausschüssen ist möglich.
- (5) Der Gemeindeverbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 5

### Pfarrstellenbesetzung

Der Verbandsvorstand nimmt für die Kirchengemeinden im Gemeindeverband die Aufgaben, Regelungen und Befugnisse der Kirchengemeinde nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr. Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, deren Pfarrstelle neu besetzt werden soll, ist an der Beratung zu beteiligen. Beide Gremien müssen sich auf einen Bewerber oder eine Bewerberin einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das Besetzungsverfahren zu wiederholen. Kommt es auch im Wiederholungsfall nicht zu einer Einigung, entscheidet der Verbandsvorstand. Erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle durch Ernennung, haben sowohl der Verbandsvorstand als auch der Kirchenvorstand das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Absatz 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.

## § 6

### Mitarbeiterstellen des Gemeindeverbandes und Stellenbesetzungen

- (1) Alle Mitarbeiterstellen werden auf Ebene des Gemeindeverbandes errichtet. Gleichzeitig werden entsprechende Stellen in den Kirchengemeinden aufgehoben.
- (2) Die Finanzierung der Mitarbeiterstellen oder -stellenanteile durch die Kirchengemeinden oder den Kirchenkreis muss sichergestellt sein.
- (3) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.
- (4) Die Besetzung der Stelle eines Diakons oder einer Diakonin im Bereich des Gemeindeverbandes bedarf unbeschadet der Anstellungsträgerschaft einer kirchlichen Körperschaft im Kirchenkreis der Zustimmung des Verbandsvorstandes. Wird die Zustimmung des Verbandsvorstandes nicht erteilt, ist die Stellenausschreibung zu wiederholen.

## § 7

### Visitation

- (1) Die Kirchengemeinden im Gemeindeverband werden mit Zustimmung des Superintendenten oder der Superintendentin gemeinsam visitiert. Zu diesem Zweck werden sie dem Superintendenten oder der Superintendentin ein gemein-

sames verbindliches Arbeitskonzept für den Gemeindeverband vorlegen.

- (2) Der Verbandsvorstand nimmt im Falle einer gemeinsamen Visitation für die Kirchengemeinden im Gemeindeverband die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach den Bestimmungen des Visitationsrechts wahr.
- (3) Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden sind über das Ergebnis der Visitation zu unterrichten. Sie haben das Recht, an der Visitationssitzung des Verbandsvorstandes teilzunehmen.

## § 8

### Pfarrbezirke und Aufgabenverteilung

Der Verbandsvorstand ist nach Anhörung der betroffenen Pfarrämter und Kirchenvorstände berechtigt:

- a) zur Bildung, Veränderung, Aufhebung oder Neuordnung von Pfarrbezirken,
- b) zur Schaffung von verbindlichen Regelungen über die Aufgabenverteilung für Pastoren und Pastorinnen,
- c) Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin zu treffen. Dabei kann in Vakanzfällen durch den Superintendenten oder die Superintendentin von der Ernennung eines Hauptvertreters abgesehen werden, wenn eine wechselseitige Vertretung der Pastoren und Pastorinnen im Gemeindeverband sicher gestellt ist. Der Einsatz von anderen Pastoren und Pastorinnen mit Aufgaben eines Nebenvertreters oder einer Nebenvertreterin durch den Superintendenten oder die Superintendentin im Benehmen mit dem Verbandsvorstand sowie entsprechende Regelungen von übergreifenden Vertretungen bleiben unberührt.

## § 9

### Zusammenarbeit

- (1) Die Pastoren und Pastorinnen, die gemäß § 19 der Kirchengemeindeordnung in den Kirchengemeinden des Gemeindeverbandes das Pfarramt verwalten, und die dort tätigen Diakone und Diakoninnen arbeiten im Gemeindeverband zusammen. Im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand wählen die Pastoren und Pastorinnen aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Pastor oder eine geschäftsführende Pastorin. Mindestens einmal im Monat hat eine gemeinsame Dienstbesprechung stattzufinden.
- (2) Jeder Kirchenvorstand kann einen Pastor oder eine Pastorin, einen Diakon oder eine Diakonin oder einen sonstigen Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin, der oder die im Gemeinde-

verband übergreifende Aufgaben wahrnimmt, zu seiner Sitzung einladen.

- (3) Zur wechselseitigen Information soll einmal im Jahr eine Kirchenvorstandsklausur der im Gemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden stattfinden.

### **§ 10 Haushalt und Finanzen**

- (1) Der Gemeindeverband bildet einen gemeinsamen Zuweisungsbereich gemäß § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Er ist Empfänger der Zuweisungen.
- (2) Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird eine gemeinsame Rechnung für die Kirchengemeinden und den Gemeindeverband geführt. Der gemeinsame Haushaltsplan wird vom Vorstandsvorstand festgestellt. Die beteiligten Kirchenvorstände sind anzuhören.
- (3) Die bei der Gründung des Gemeindeverbandes eingebrachten zweckbestimmten Rücklagen sowie zweckgebundene Einnahmen werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet.

### **§ 11 Verwaltungshilfe**

Das Kirchenamt des Kirchenkreisverbandes Hildesheim nimmt für den Gemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

### **§ 12 Satzungshandhabung**

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

### **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Der Vorstandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der §§ 2, 3, 4, 5, 10 und 13 bedarf es jedoch der Zustimmung der Mitglieder des Gemeindeverbandes (siehe § 104 Absätze 1 und 2 KGO).
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

### **§ 14 Auflösung, Ausscheiden**

- (1) Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn dies von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Kirchengemeinden. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen in Höhe der nach § 10 im Jahr der Auflösung am 30.06. festgestellten Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden des Gemeindeverbandes an die jeweiligen Kirchengemeinden.
- (3) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Haushaltsjahres die Vereinbarung kündigen.

### **§ 15 Inkrafttreten, Genehmigung**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Hildesheim, 15. Dezember 2011

Ev.-luth. Kirchengemeinde Katharina von Bora, Hildesheim-Itzum  
- Der Kirchenvorstand -  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Ev.-luth. Kirchengemeinde Matthäus, Hildesheim  
- Der Kirchenvorstand -  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Ev.-luth. Kirchengemeinde Paul Gerhardt, Hildesheim  
- Der Kirchenvorstand -  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, 31. Januar 2012

### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer



**Nr. 9 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Georg und Martin Luther in Bad Salzdetfurth zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bad Salzdetfurth (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)**

**Urkunde**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die Evangelisch-lutherische St.-Georg-Kirchengemeinde in Bad Salzdetfurth und die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde in Bad Salzdetfurth (Amtsbereich Alfeld des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Salzdetfurth in Bad Salzdetfurth“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Georg-Kirchengemeinde in Bad Salzdetfurth und der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde in Bad Salzdetfurth.

**§ 2**

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bad Salzdetfurth.
- (2) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die beiden bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.
- (3) Die nach § 8 Absätze 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheiden aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bad Salzdetfurth entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2012 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

**§ 3**

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georg-Kirchengemeinde in Bad Salzdetfurth (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Salzdetfurth in Bad Salzdetfurth (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Miteigentumsanteil
Bad Salzdetfurth	2467	Bad Salzdetfurth	12	22/2	0,0669	
Bad Salzdetfurth	2467	Bad Salzdetfurth	12	22/3	0,0027	
Bad Salzdetfurth	2467	Bad Salzdetfurth	12	22/4	0,0005	
Bad Salzdetfurth	2467	Bad Salzdetfurth	12	22/5	0,0340	
Bad Salzdetfurth	2467	Bad Salzdetfurth	12	22/6	0,0007	
Bad Salzdetfurth	2467	Bad Salzdetfurth	14	26	0,3477	
Bad Salzdetfurth	2467	Bad Salzdetfurth	17	107/7	0,8911	
Hary	369	Hary	3	16	1,9739	53/100
Bockenem	1987	Bockenem	6	50	0,2807	

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georg-Kirchengemeinde in Bad Salzdetfurth (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Salzdetfurth in Bad Salzdetfurth (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Miteigentumsanteil
Bad Salzdetfurth	3036	Bad Salzdetfurth	18	135	1,1445	
Bad Salzdetfurth	3036	Bad Salzdetfurth	24	75	0,1400	
Bad Salzdetfurth	3036	Bad Salzdetfurth	24	76	0,1400	
Hary	371	Hary	2	27/3	1,4607	3/10

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georg-Kirchengemeinde in Bad Salzdetfurth (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke und folgende Salzabbaugerechtigkeit auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Salzdetfurth in Bad Salzdetfurth (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Miteigentumsanteil
Detfurth	3014	Bad Salzdetfurth	2	43	0,1734	
Bad Salzdetfurth	3014	Bad Salzdetfurth	5	5	0,7791	
Bad Salzdetfurth	3014	Bad Salzdetfurth	5	126	1,0633	
Bad Salzdetfurth	3014	Bad Salzdetfurth	12	31/4	0,1693	
Bad Salzdetfurth	3014	Bad Salzdetfurth	12	31/8	0,0001	
Bad Salzdetfurth	3014	Bad Salzdetfurth	12	36/10	0,0005	
Bad Salzdetfurth	3014	Bad Salzdetfurth	17	8/1	0,3160	
Bad Salzdetfurth	3014	Bad Salzdetfurth	17	106/6	0,6973	
Bad Salzdetfurth	3014	Bad Salzdetfurth	24	26	1,2017	
Hary	369	Hary	3	16	1,9739	47/100
						Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Königsdahlum	344	Königsdahlum	7	81	0,8758	344

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Georg-Kirchengemeinde in Bad Salzdetfurth (Dotation Pfarrwittum) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Salzdetfurth in Bad Salzdetfurth (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bad Salzdetfurth	3016	Bad Salzdetfurth	5	43	0,5388

## § 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde in Bad Salzdetfurth (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Salzdetfurth in Bad Salzdetfurth (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Miteigentumsanteil
Bad Salzdetfurth	2093	Bad Salzdetfurth	23	86/6	0,2668	
Bad Salzdetfurth	2093	Bad Salzdetfurth	23	88/1	0,0860	
Sillium	513	Sillium	13	16	3,4679	41/100

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde in Bad Salzdetfurth (Dotation Pfarre) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Salzdetfurth in Bad Salzdetfurth (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bad Salzdetfurth	3243	Bad Salzdetfurth	23	11/238	0,1124

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. § 2 Absatz 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

Hannover, den 21. Dezember 2011

### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 10 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Berka, Elvershausen und Hammenstedt sowie der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Marke (Kirchenkreis Leine-Solling); Ergänzung**

### Urkunde

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung wird in Ergänzung der Urkunde vom 31. März 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 89) Folgendes angeordnet:

## § 1

Mit Anordnung vom 31. März 2009 wurden die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Berka in Katlenburg-Lindau, die Evangelisch-lutherische Valentin-Kirchengemeinde Elvershausen in Katlenburg-Lindau einschließlich der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Marke in Osterode am Harz und die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Hammenstedt in Northeim (Kirchenkreis Leine-Solling) unter Aufhebung der Kapellengemeinde mit Wirkung vom 1. Januar 2009 zu der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Im Rhumetal in Katlenburg-Lindau zusammengelegt.

## § 2

Die Anordnung vom 31. März 2009 wird in § 2 Abs. 4 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Hammenstedt (Kirche) in Northeim gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Michaelis-Kirchengemeinde Im Rhumetal in Katlenburg-Lindau (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Hammenstedt	965	Hammenstedt	1	75/2	2 134
Hammenstedt	965	Hammenstedt	1	76	3 845
Hammenstedt	965	Hammenstedt	1	284/115	15 690
Hammenstedt	965	Hammenstedt	2	84	6 850
Hammenstedt	965	Hammenstedt	2	91	6 290
Hammenstedt	965	Hammenstedt	3	28	17 390
Hammenstedt	965	Hammenstedt	5	99	14 990
Hammenstedt	965	Hammenstedt	5	154/40	5 000
Hammenstedt	965	Hammenstedt	6	183	2 620
Hammenstedt	965	Hammenstedt	6	249/3	6 130
Hammenstedt	965	Hammenstedt	6	410/11	2 088
Hammenstedt	965	Hammenstedt	7	138	10 230

## § 3

Die Anordnung vom 31. März 2009 wird in § 3 Abs. 3 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Hammenstedt (Pfarre) in Northeim gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Michaelis-Kirchengemeinde Im Rhumetal in Katlenburg-Lindau (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Hammenstedt	968	Hammenstedt	1	26	11 040
Hammenstedt	968	Hammenstedt	1	70/1	38 577
Hammenstedt	968	Hammenstedt	1	72	12 202

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Hammenstedt	968	Hammenstedt	1	73/1	2 530
Hammenstedt	968	Hammenstedt	1	92	16 650
Hammenstedt	968	Hammenstedt	1	99/1	15 480
Hammenstedt	968	Hammenstedt	1	137	19 760
Hammenstedt	968	Hammenstedt	2	5/1	5 022
Hammenstedt	968	Hammenstedt	2	6/4	37 121
Hammenstedt	968	Hammenstedt	2	7/2	8 581
Hammenstedt	968	Hammenstedt	2	176/48	2 494
Hammenstedt	968	Hammenstedt	2	248/43	3 440
Hammenstedt	968	Hammenstedt	3	58	56 400
Hammenstedt	968	Hammenstedt	3	105/1	21 790
Hammenstedt	968	Hammenstedt	3	152/1	4 491
Hammenstedt	968	Hammenstedt	6	182	8 830
Hammenstedt	968	Hammenstedt	6	216/1	40 170
Hammenstedt	968	Hammenstedt	6	252/1	11 560
Hammenstedt	968	Hammenstedt	6	433/10	4 615
Hammenstedt	968	Hammenstedt	6	741/3	15 404
Hammenstedt	968	Hammenstedt	6	742/4	37 020
Hammenstedt	968	Hammenstedt	7	18	17 420
Hammenstedt	968	Hammenstedt	7	134/1	2 500
Hammenstedt	968	Hammenstedt	7	145	51 300

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 29. Dezember 2011

### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

#### Nr. 11 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ellierode und Hettensen zur Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Ellierode-Hettensen (Kirchenkreis Leine-Solling)

#### Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ellierode in Hardeggen und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hettensen in Hardeggen (Kirchenkreis Leine-Solling) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Ellierode-Hettensen in Hardeggen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ellierode und Hettensen.

## § 2

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchengenstände werden Mitglieder des Kirchengenstandes der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Ellierode-Hettensen.
- (2) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchengenstandes zum 1. Juni 2012 gelten die beiden bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.

## § 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ellierode in Hardeggen (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Kirchengemeinde, ev.-luth., Hardeggen OT Ellierode“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Ellierode-Hettensen in Hardeggen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ellierode	319	Ellierode	2	18	0,6102
Ellierode	319	Ellierode	2	89/1	1,1096
Ellierode	319	Ellierode	2	155/2	0,1312
Ellierode	319	Hettensen	2	11	0,3556
Ellierode	319	Hettensen	2	424/219	0,0180
Ellierode	319	Ellierode	2	27/1	0,3830
Ellierode	319	Ellierode	6	63	0,3189
Ellierode	319	Ellierode	6	201	1,7707
Ellierode	319	Ellierode	6	213	2,8367

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ellierode in Hardeggen (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Kirchengemeinde evgl.luth.-Küsterei - Hardeggen OT. Ellierode“ bezeichnet, geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Ellierode-Hettensen in Hardeggen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ellierode	320	Ellierode	2	8	0,5795

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ellierode in Hardeggen (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Ellierode-Hettensen in Hardeggen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ellierode	260	Hettensen	1	7/1	0,2084
Ellierode	260	Hettensen	2	225	0,2843
Ellierode	260	Ellierode	2	151/2	0,1553
Ellierode	260	Hettensen	2	7/1	1,2005
Ellierode	260	Lichtenborn	3	61/2	0,2065

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ellierode	260	Lichtenborn	3	61/3	0,2603
Ellierode	260	Ellierode	3	28/2	1,1452
Ellierode	260	Ellierode	2	9/2	0,6000
Ellierode	260	Ellierode	2	9/3	0,9998
Ellierode	260	Hettensen	3	172/1	0,1310
Ellierode	260	Hettensen	3	172/2	0,1471
Ellierode	260	Ellierode	6	202	1,5013
Deitersen	201	Deitersen	2	256/6	2,0000
Asche	131	Asche	1	19	0,8457
Asche	131	Asche	1	37	4,8418
Asche	131	Asche	2	44	0,0470
Asche	131	Asche	2	186/34	3,1837
Hettensen	656	Hettensen	2	218	1,0928
Hettensen	656	Hettensen	3	32	3,0662
Hettensen	656	Hettensen	3	35	1,6351
Hettensen	656	Hettensen	3	43	0,4180
Hettensen	656	Hettensen	3	73	0,5613
Hettensen	656	Hettensen	3	74	3,1048
Hettensen	656	Hettensen	4	35	1,2223
Hettensen	656	Hettensen	4	36	1,3000
Hettensen	656	Hettensen	4	108/11	1,0659
Hettensen	656	Hettensen	2	82/2	0,9584
Hettensen	656	Hettensen	4	20/2	3,2051
Hettensen	656	Hettensen	4	20/3	0,1870

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ellierode in Hardegsen (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke (Anteil 21/100) auf die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Ellierode-Hettensen in Hardegsen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Imbsen	200	Imbsen	3	40/2	3,4042
Imbsen	200	Imbsen	3	40/3	11,2527

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ellierode in Hardegsen (Dotation Pfarrwittum) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Ellierode-Hettensen in Hardegsen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ellierode	240	Ellierode	3	29	0,8723
Ellierode	240	Lichtenborn	3	41/1	0,2162
Ellierode	240	Lichtenborn	3	41/2	0,1580

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ellierode in Hardegsen (Dotation Kirche) gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Ellierode-Hettensen in Hardegsen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ellierode	322	Ellierode	1	92/1	1,6589
Ellierode	322	Ellierode	1	263/5	2,4995
Ellierode	322	Ellierode	2	18	0,6102
Ellierode	322	Ellierode	2	27	0,3270
Ellierode	322	Ellierode	2	89/1	1,1096
Ellierode	322	Ellierode	2	155/1	0,1286
Ellierode	322	Ellierode	2	251	0,0560
Ellierode	322	Ellierode	3	15	0,0651
Ellierode	322	Ellierode	3	67/17	0,3474
Ellierode	322	Ellierode	3	72/16	0,3874
Ellierode	322	Hettensen	2	11	0,3556
Ellierode	322	Hettensen	2	424/219	0,0180

- (7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ellierode in Hardegsen (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Kirchengemeinde ev.-luth. Hardegsen OT. Ellierode –Dotation Küsterei–“ bezeichnet, geht die selbständige Gerechtigkeit zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an folgendem Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Ellierode-Hettensen in Hardegsen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ellierode	321	Ellierode	2	8	0,5795

- (8) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ellierode in Hardegsen (Dotation Pfarre) gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Ellierode-Hettensen in Hardegsen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ellierode	323	Lichtenborn	3	61/1	0,4668
Ellierode	323	Hettensen	1	7/1	0,2084
Ellierode	323	Hettensen	2	225	0,2843
Ellierode	323	Hettensen	3	282/172	0,2781
Ellierode	323	Ellierode	1	76/5	0,9782
Ellierode	323	Ellierode	1	67/3	0,6197
Ellierode	323	Ellierode	2	9	1,0003
Ellierode	323	Ellierode	2	10	0,5995
Ellierode	323	Ellierode	2	151/1	0,1529
Ellierode	323	Ellierode	4	51	0,6600
Ellierode	323	Ellierode	3	28/2	1,1452
Ellierode	323	Ellierode	2	149/6	0,1294
Ellierode	323	Hettensen	2	7/1	1,2005
Deitersen	202	Deitersen	2	256/6	2,0000
Asche	180	Asche	1	19	0,8457
Asche	180	Asche	1	37	4,8418
Asche	180	Asche	2	44	0,0470
Asche	180	Asche	2	186/34	3,1837
Hettensen	657	Hettensen	2	82/1	0,9696
Hettensen	657	Hettensen	2	218	1,0928
Hettensen	657	Hettensen	3	32	3,0662
Hettensen	657	Hettensen	3	35	1,6351
Hettensen	657	Hettensen	3	43	0,4180

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hettensen	657	Hettensen	3	73	0,5613
Hettensen	657	Hettensen	3	74	3,1048
Hettensen	657	Hettensen	4	20/1	3,3921
Hettensen	657	Hettensen	4	35	1,2223
Hettensen	657	Hettensen	4	36	1,3000
Hettensen	657	Hettensen	4	108/11	1,0659

- (9) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ellierode in Hardeggen (Dotation Pfarrwittum), im Grundbuch als „Kirchengemeinde, ev.-Luth., Ellierode, Dotation Wittum“ bezeichnet, gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Ellierode-Hettensen in Hardeggen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ellierode	318	Lichtenborn	3	41	0,3742
Ellierode	318	Ellierode	3	29	0,8723

#### § 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hettensen in Hardeggen (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Ellierode-Hettensen in Hardeggen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hettensen	658	Hettensen	3	76	1,0403
Hettensen	658	Hettensen	4	33	0,1180
Hettensen	658	Hettensen	3	159/4	0,0666
Hettensen	658	Hettensen	2	201/3	0,0949
Hettensen	658	Hettensen	2	201/4	0,0800

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hettensen in Hardeggen (Dotation Kirche) geht folgendes Grundstück (Anteil 15,38/100) auf die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Ellierode-Hettensen in Hardeggen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wiensen	465	Wiensen	8	92	7,0153

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hettensen in Hardeggen (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Ellierode-Hettensen in Hardeggen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hettensen	654	Hettensen	3	171	1,2138
Hettensen	654	Hettensen	5	166	0,1924
Hettensen	654	Hettensen	2	77/1	0,3401
Hettensen	654	Hettensen	2	95/4	0,5952

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hettensen in Hardeggen (Dotation Kirche) gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Ellierode-Hettensen in Hardeggen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hettensen	659	Hettensen	2	201/2	0,1749
Hettensen	659	Hettensen	3	76	1,0403
Hettensen	659	Hettensen	4	33	0,1180
Hettensen	659	Hettensen	3	159/4	0,0666

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hettensen in Hardeggen (Dotation Küsterei) gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Ellierode-Hettensen in Hardeggen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hettensen	655	Hettensen	2	77	0,3376
Hettensen	655	Hettensen	2	387/95	0,6983
Hettensen	655	Hettensen	3	171	1,2138
Hettensen	655	Hettensen	5	166	0,1924

#### § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. § 2 Absatz 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

Hannover, den 23. November 2011

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

**Nr. 12 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hevensen und Lutterhausen sowie der evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Behrensen, Wolbrechtshausen und Thüdinghausen (Kirchenkreis Leine-Solling); Ergänzung und Änderung**

**Urkunde**

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung wird in Ergänzung und Berichtigung der Urkunde vom 25. März 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 95) Folgendes angeordnet:

**§ 1**

- (1) Mit Anordnung vom 25. März 2009 wurden die Evangelisch-lutherische St.-Lamberti-Kirchengemeinde Hevensen in Hardeggen einschließlich der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Behrensen in Moringen sowie der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Wolbrechtshausen in Nörten-Hardenberg und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lutterhausen in Hardeggen einschließlich der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Thüdinghausen in Moringen (Kirchenkreis Leine-Solling) unter Aufhebung der Kapellengemeinden mit Wirkung vom 1. Januar 2009 zu der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hevensen-Lutterhausen in Hardeggen zusammengelegt.

**§ 2**

- (1) Die Anordnung vom 25. März 2009 wird in § 2 Abs. 1 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hevensen (Kirche) in Hardeggen gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hevensen-Lutterhausen in Hardeggen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Hevensen	409	Hevensen	3	10/41	370
Hevensen	409	Hevensen	3	10/42	5 652
Hevensen	409	Hevensen	3	10/43	10 059

- (2) Die Anordnung vom 25. März 2009 wird in § 2 Abs. 2 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Behrensen (Küsterei) in Moringen

gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hevensen-Lutterhausen in Hardeggen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Behrensen	329	Behrensen	3	5/3	165
Behrensen	329	Behrensen	3	5/4	717
Behrensen	329	Behrensen	2	496/93	2 040

- (3) Die Anordnung vom 25. März 2009 wird in § 2 Abs. 4 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lutterhausen (Kirche) in Hardeggen gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hevensen-Lutterhausen in Hardeggen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Lutterhausen	208	Hardeggen	4	65	2 490
Lutterhausen	208	Lutterhausen	2	100/1	15 276
Lutterhausen	208	Lutterhausen	2	123/7	56
Lutterhausen	208	Lutterhausen	2	123/8	1 039
Lutterhausen	208	Lutterhausen	2	182/5	2 671
Lutterhausen	208	Lutterhausen	2	184/1	2 419
Lutterhausen	208	Lutterhausen	2	413/129	81
Lutterhausen	208	Lutterhausen	3	17/1	24 056
Lutterhausen	208	Thüdinghausen	3	16	4 425
Lutterhausen	208	Thüdinghausen	4	99	6 291

**§ 3**

Die Anordnung vom 25. März 2009 wird in § 3 Abs. 2 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lutterhausen (Pfarre) in Hardeggen gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hevensen-Lutterhausen in Hardeggen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Lutterhausen	269	Hardeggen	4	3/1	10 570
Lutterhausen	269	Lutterhausen	1	4	64 311
Lutterhausen	269	Lutterhausen	1	7	27 586
Lutterhausen	269	Lutterhausen	1	84/12	30 875
Lutterhausen	269	Lutterhausen	2	15/1	57 138
Lutterhausen	269	Lutterhausen	2	30	8 798
Lutterhausen	269	Lutterhausen	2	35/1	6 247
Lutterhausen	269	Lutterhausen	2	85	2 097
Lutterhausen	269	Lutterhausen	2	118/1	42 714
Lutterhausen	269	Lutterhausen	2	334/13	23 529
Lutterhausen	269	Lutterhausen	2	335/12	10 700
Lutterhausen	269	Lutterhausen	2	367/129	21 284

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Lutterhausen	269	Lutterhausen	3	47	38 529
Lutterhausen	269	Lutterhausen	3	101/46	20 136
Lutterhausen	269	Thüdinghausen	1	67/1	30 998
Lutterhausen	269	Thüdinghausen	1	87/1	57 007
Lutterhausen	269	Thüdinghausen	1	221/112	7 352
Lutterhausen	269	Thüdinghausen	2	21/1	4 805
Lutterhausen	269	Thüdinghausen	2	42/1	5 990
Lutterhausen	269	Thüdinghausen	2	408/1	4 868
Lutterhausen	269	Thüdinghausen	3	35	25 166
Lutterhausen	269	Thüdinghausen	4	35	74 483
Lutterhausen	269	Thüdinghausen	4	96/7	156 468
Lutterhausen	269	Thüdinghausen	4	142/1	5 858
Lutterhausen	269	Thüdinghausen	4	152	5 853
Lutterhausen	269	Thüdinghausen	4	208/1	11 258
Lutterhausen	269	Thüdinghausen	4	216/6	8 611
Lutterhausen	269	Großenrode	3	196/1	3 397
Lutterhausen	269	Thüdinghausen	1	297	27 935
Lutterhausen	269	Thüdinghausen	1	86	28 919
Lutterhausen	269	Lutterhausen	2	130/8	1 837
Lutterhausen	269	Lutterhausen	2	130/10	1 715
Lutterhausen	269	Lutterhausen	2	130/11	6 002
Lutterhausen	269	Lutterhausen	2	130/9	276

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 12. Dezember 2011

### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

#### Nr. 13 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schoningen, Fürstenhagen und Offensen und der evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Ahlbershausen und Verliehausen (Kirchenkreis Leine-Solling); Ergänzung und Änderung

#### Urkunde

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung wird in Ergänzung und Berichtigung der Urkunden vom 22. April 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 100) und 13. Januar 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 12) Folgendes angeordnet:

## § 1

- (1) Mit Anordnung vom 22. April 2009 wurden die Evangelisch-lutherische St.-Vitus-Kirchengemeinde Schoningen in Uslar einschließlich der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Ahlbershausen in Uslar und der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Verliehausen

in Uslar sowie die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Fürstenhagen in Uslar und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Offensen in Uslar (Kirchenkreis Leine-Solling) unter Aufhebung der Kapellengemeinden mit Wirkung vom 1. Januar 2009 zu der Evangelisch-lutherischen St.-Vitus-Kirchengemeinde Am Solling in Uslar zusammengelegt.

## § 2

- (1) Die Anordnungen vom 22. April 2009 in § 2 Abs. 1 und vom 13. Januar 2010 in § 1 Abs. 2 werden wie folgt ergänzt und berichtigt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Vitus-Kirchengemeinde Schoningen in Uslar, im Grundbuch als Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schoningen (Kirche) in Uslar bezeichnet, gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische St.-Vitus-Kirchengemeinde Am Solling in Uslar (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Schoningen	741	Schoningen	5	258	5 823
Schoningen	741	Schoningen	5	283/1	2 407

- (2) Die Anordnungen vom 22. April 2009 in § 2 Abs. 1 und vom 13. Januar 2010 in § 1 Abs. 2 werden wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Vitus-Kirchengemeinde Schoningen in Uslar, im Grundbuch als Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schoningen (Küsterei) in Uslar bezeichnet, gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische St.-Vitus-Kirchengemeinde Am Solling in Uslar (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Schoningen	735	Schoningen	4	157/65	650
Schoningen	735	Schoningen	9	349/104	2 584

- (3) Die Anordnung vom 22. April 2009 wird in § 2 Abs. 2 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Ahlbershausen in Uslar, im Grundbuch als Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ahlbershausen (Kirche) in Uslar bezeichnet, gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische St.-Vitus-Kirchengemeinde Am

## Solling in Uslar (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Ahlbershausen	214	Ahlbershausen	2	108/3	236
Ahlbershausen	214	Ahlbershausen	2	227/3	8
Ahlbershausen	214	Ahlbershausen	2	407/40	3 085
Ahlbershausen	214	Ahlbershausen	2	409/73	2 770

- (4) Die Anordnungen vom 22. April 2009 in § 2 Abs. 3 und vom 13. Januar 2010 in § 1 Abs. 3 werden wie folgt ergänzt und berichtigt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Verliehausen (Kappelle) in Uslar gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen am folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische St.-Vitus-Kirchengemeinde Am Solling in Uslar (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Verliehausen	391	Verliehausen	2	15/1	227

- (5) Die Anordnung vom 22. April 2009 wird in § 2 Abs. 4 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Fürstenhagen (Kirche) in Uslar gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische St.-Vitus-Kirchengemeinde Am Solling in Uslar (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Fürstenhagen	339	Fürstenhagen	3	346/2	20 873
Fürstenhagen	339	Fürstenhagen	3	235/2	693

- (6) Die Anordnung vom 22. April 2009 wird in § 2 Abs. 4 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Fürstenhagen (Küsterei) in Uslar gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen am folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische St.-Vitus-Kirchengemeinde Am Solling in Uslar (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Fürstenhagen	336	Fürstenhagen	1	70	4 850

## § 3

- (1) Die Anordnungen vom 22. April 2009 in § 3 Abs. 1 und vom 13. Januar 2010 in § 1 Abs. 4 werden wie folgt ergänzt und berichtigt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Vitus-Kirchengemeinde Schoningen in Uslar, im Grundbuch als Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schoningen (Pfarre) in Uslar bezeichnet, gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische St.-Vitus-Kirchengemeinde Am Solling in Uslar (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Schoningen	745	Schoningen	9	348/104	2 585
Schoningen	745	Schoningen	5	284/2	3 290
Schoningen	745	Schoningen	5	280/2	762

- (2) Die Anordnungen vom 22. April 2009 in § 3 Abs. 1 und vom 13. Januar 2010 in § 1 Abs. 4 werden wie folgt ergänzt und berichtigt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Vitus-Kirchengemeinde Schoningen in Uslar, im Grundbuch als Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schoningen (Pfarrwitwentum) in Uslar bezeichnet, gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen am folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische St.-Vitus-Kirchengemeinde Am Solling in Uslar (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Schoningen	734	Schoningen	8	134/15	82

- (3) Die Anordnung vom 22. April 2009 wird in § 3 Abs. 2 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Fürstenhagen (Pfarre) in Uslar gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische St.-Vitus-Kirchengemeinde Am Solling in Uslar (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Fürstenhagen	337	Fürstenhagen	3	285/1	3 591
Fürstenhagen	337	Fürstenhagen	3	342/3	8 788
Fürstenhagen	337	Fürstenhagen	3	360/1	12 648

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 12. Dezember 2011

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer



**Nr. 14 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Aegidien Osterode und Riefensbeek-Kamschlacken zur Evangelisch-lutherischen St.-Aegidien-Kirchengemeinde Osterode (Kirchenkreis Osterode)**

**Urkunde**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die Evangelisch-lutherische St.-Aegidien-Kirchengemeinde Osterode in Osterode am Harz und die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Riefensbeek-Kamschlacken in Osterode am Harz (Kirchenkreis Osterode) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische St.-Aegidien-Kirchengemeinde Osterode in Osterode am Harz“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelisch-lutherischen St.-Aegidien-Kirchengemeinde Osterode und der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Riefensbeek-Kamschlacken.

**§ 2**

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der neuen Evangelisch-lutherischen St.-Aegidien-Kirchengemeinde Osterode.
- (2) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die beiden bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.
- (3) Die von den Kirchengemeinden entsandten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheidern aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der neuen Evangelisch-lutherischen St.-Aegidien-Kirchengemeinde Osterode entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2012 nach § 8 der Kirchenkreisordnung in der Fassung vom 14. März 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 2010, neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

**§ 3**

- (1) Aus dem Grundvermögen der bisherigen Evangelisch-lutherischen St.-Aegidien-Kirchengemeinde Osterode (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die neue Evange-

lisch-lutherische St.-Aegidien-Kirchengemeinde Osterode (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Osterode	6945	Osterode	33	71	0,0586
Osterode	6945	Osterode	1	91/10	0,0003
Osterode	6945	Osterode	1	36/2	0,0953
Osterode	6945	Osterode	21	88/6	0,0577

- (2) Aus dem Grundvermögen der bisherigen Evangelisch-lutherischen St.-Aegidien-Kirchengemeinde Osterode (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke auf die neue Evangelisch-lutherische St.-Aegidien-Kirchengemeinde Osterode (Dotation Küsterei) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Osterode	6950	Osterode	33	125/46	0,0576
Osterode	6950	Osterode	6	112/3	0,0771

- (3) Aus dem Grundvermögen der bisherigen Evangelisch-lutherischen St.-Aegidien-Kirchengemeinde Osterode (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die neue Evangelisch-lutherische St.-Aegidien-Kirchengemeinde Osterode (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kalefeld	1425	Kalefeld	14	5	2,7174
Osterode	6948	Osterode	1	35/2	0,0963

**§ 4**

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Riefensbeek-Kamschlacken (Dotation Kapelle) gehen folgende Grundstücke auf die neue Evangelisch-lutherische St.-Aegidien-Kirchengemeinde Osterode (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Riefensbeek-Kamschlacken	194	Riefensbeek-Kamschlacken	2	36	0,0476
Riefensbeek-Kamschlacken	194	Riefensbeek-Kamschlacken	2	37	0,0594

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Riefensbeek-Kamschlacken (Dotation Friedhof) geht folgendes Grundstück auf die neue Evangelisch-lutherische St.-Aegidien-Kirchengemeinde Osterode (Dotation Friedhof) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Riefensbeek-Kamschlacken	238	Riefensbeek-Kamschlacken	2	38	1,2009

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.  
§ 2 Absatz 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

**III. Mitteilungen**

**Nr. 15 Errichtung und Aufhebung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts**

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Sicherstellung kirchlicher Aufgaben zugunsten der Ev.-luth. Gangolf-Kirchengemeinde Oerel.

Hannover, den 9. Januar 2012

Im Jahr 2011 sind folgende rechtsfähige Stiftungen gemäß §§ 3, 4 und 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 514), von den zuständigen Regierungsvertretungen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport anerkannt und von uns gemäß §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 18. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 20), geändert durch Kirchengesetz vom 18. Dezember 2002 (Kirchl. Amtsbl. 2003 S. 3) als kirchliche Stiftungen anerkannt worden:

01.03.2011

St. Andreas-Stiftung – Kirche vor Ort –  
c/o Ev.-luth. Kirchengemeinde Harsum  
Osterfeldstr. 9  
31177 Harsum

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen Arbeit auf dem Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas Harsum.

12.04.2011

Stiftung der Liebfrauenkirche Fischerhude  
c/o Ev.-luth. Kirchengemeinde Fischerhude  
Kirchstr. 11  
28870 Ottersberg

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchengemeindlichen Arbeit in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Fischerhude.

19.04.2011

Gangolf-Stiftung  
c/o Rainer Riggers  
Mühlenbruchsweg 10 A  
27432 Oerel

28.04.2011

Nikodemus-Stiftung  
c/o Ev.-luth. Nikodemusgemeinde  
Lüneburger Damm 2  
30625 Hannover

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchengemeindlichen Arbeit auf dem Gebiet der Ev.-luth. Nikodemus-Kirchengemeinde Hannover mit ihren Grenzen im Jahr 2006.

04.05.2011

Stiftung Lebendige St. Stephani-Gemeinde  
z.Hd. Herrn Dr. Harald Powitz  
Marsbruchweg 10  
38527 Meine

Zweck der Stiftung ist die Förderung des kirchlichen Lebens, Förderung der Religion und die Förderung der Gemeindefarbeit der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephani Meine.

01.06.2011

Stiftung Kloster Wülfinghausen  
Klostergut 1  
31832 Springe

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung von Männern und Frauen, die in der Dynamik des Evangeliums in einem verbindlichen geistlichen Leben in ora et labora im Kloster Wülfinghausen und an anderen Orten Jesus Christus nachfolgen möchten.

24.06.2011

St.-Paulus-Stiftung Filsum  
c/o. Ev.-luth. Kirchengemeinde Filsum  
Westerende 2  
26846 Filsum

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchengemeindlichen Arbeit auf dem Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Filsum.

27.06.2011

Ev.-luth. St. Margarethen-Stiftung Gyhum  
c/o Herrn Wilhelm Hahne  
Aueweg 19/Heesedorf  
27404 Gyhum

Zweck der Stiftung ist die Sicherstellung und Förderung der kirchlichen Arbeit der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum.

05.07.2011

Ansgarhaus Stiftung  
Olbersstr. 4-10  
30159 Hannover

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe. Sie beschafft Mittel zur Förderung des gemeinnützigen Vereins Oekumenisches Altenzentrum Hannover-Döhren e.V., Hannover.

05.07.2011

Marien-Stiftung Ahausen  
Im Specken 3  
27367 Ahausen

Zweck der Stiftung ist die Förderung des kirchlichen und diakonischen Lebens in der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Ahausen.

01.11.2011

Luise-Cooper-Stiftung ... damit Hände sehen lernen  
Helmerstr. 6  
31134 Hildesheim

Zweck der Stiftung ist die ganzheitliche Förderung blinder, sehbehinderter und mehrfach behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener, insbesondere in Ländern großer Armut, mit dem Ziel eines selbst verantworteten und trotz der Behinderung erfüllten Lebens.

**Das Landeskirchenamt**

Guntau

**Nr. 16 Beauftragung zur Beratung für Konfirmandenarbeit**

Hannover, den 1. Februar 2012

Die Beratung für Konfirmandenarbeit ist eine Dienstleistung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Kirchengemeinden, Regionen, Kirchenkreise und kirchlichen Einrichtungen zur Förderung der Konfirmandenarbeit. Sie ist ein Teil der Arbeit des Religionspädagogischen Instituts in Loccum.

Folgende Personen sind damit beauftragt, als Beraterin oder Berater für Konfirmandenarbeit tätig zu werden:

- Diakon Florian Elsner, Hoya (Sprenkel Osnabrück)
- Pastor Christoph Gamer, Bruchhausen-Vilsen (Sprenkel Osnabrück)
- Pastor Joachim Gronau, Celle (Sprenkel Lüneburg)
- Pastor Christoph Scharff-Lipinsky, Uelzen (Sprenkel Lüneburg)
- Pastorin Sabine Stuckenberg, Springe (Sprenkel Hannover)
- Pastorin Christine Wackenroder, Groß Schneen (Sprenkel Hildesheim-Göttingen)

Anfragen für Beratungen sind zu richten an:

**RPI-Loccum – Beratung für die Konfirmandenarbeit**

Dr. Sönke von Stemm  
Uhlhornweg 10-12, 31457 Rehburg-Loccum  
Tel.: 05766-81-135/140

Mail: Beratung.Konfirmandenarbeit@evlka.de

**Das Landeskirchenamt**

Guntau

**Nr. 17 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2011****1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände****2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände**

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 7/2011	06.12.2011	5260/6, 63 R 342	Kranzspenden und Nachrufe, Bezug von Tageszeitungen, Bewirtung und Geschenke
G 8/2011	15.12.2011	GenA 3033-6/72, 73 R 230	Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) Erlaubnispflicht für die Überlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Arbeitsleistung an Dritte

## IV. Stellenausschreibungen

### **Hinweis:**

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

**[www.freie-pfarrstellen.de](http://www.freie-pfarrstellen.de)**

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

### **Nachrichtlich:**

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Buenos Aires (Argentinien – Kennziffer 2020), in Sizilien (Italien – Kennziffer 2021) und Mexiko (Kennziffer 2028) sowie diverser weiterer Auslandspfarrstellen überwiegend in Tourismusregionen (Kennziffer 2027) aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php)

Des Weiteren schreibt das Kirchenamt der EKD die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstelle in Quito (Ecuador) aus. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei OKRin Dr. Uta Andrée (Tel.: 0511-2796 224), E-Mail: [uta.andree@ekd.de](mailto:uta.andree@ekd.de)